

Tobias Würtenberger März 2017

EINFÜHRUNG DER NET STABLE FUNDING RATIO IN DIE EUROPÄISCHE REGULIERUNG

EINLEITUNG

Bereits am 23. November 2016 stellte die EBA (European Banking Authority) ein Konsultationspapier zur Überarbeitung der CRR (Capital Requirements Regulation) vor.¹ Die Veröffentlichung der finalen Version nach Abschluss der Konsultationsphase wird in nächster Zeit erwartet. Die neuen Regelungen treten gem. Art. 3 im Teil IIa der Implementation of Rules am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) in Kraft. Anwendbar sind die neuen Regelungen gem. vorgenanntem Art. 3 Abs. 2 CRR zwei Jahre nach Inkrafttreten. Ziel dieser Überarbeitung ist es u. a., mit der Net Stable Funding Ratio eine zusätzliche Kennziffer zur Überwachung des Liquiditätsrisikos, insbesondere der Fristentransformation, basierend auf der Grundlage des Art. 510 des Corrigendum zur CRR veröffentlicht am 23. November 2016² verbindlich einzuführen. Den Schwerpunkt dieses Fachbeitrages bildet die Neuregelung und aktuell angedachte Ausgestaltung der Net Stable Funding Ratio (NSFR).

Zusätzliche bzw. abgeänderte Meldebögen der bisher existierenden C60.00 und C61.00 wurden nach aktuellem Stand noch nicht veröffentlicht. Ein entsprechender ITS ist noch zu erwarten.

 $^{^{1}\} http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9b17b18d-cdb3-11e6-ad7c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1\&format=PDFactorial (Control of the Control of t$

² Corrigendum 575/2013 bzw. im Folgenden kurz C-CRR.



Im Folgenden liegt der Fokus neben den Neuerungen auch auf den Unterschieden zu den bisher bestehenden Baseler Regelungen zur NSFR. Der Fachbeitrag gliedert sich in vier Abschnitte. Im ersten Teil werden die übergeordneten Anforderungen vorgestellt. Der zweite Teil widmet sich dem Required Stable Funding (RSF), d. h. den Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern. Der dritte Teil konzentriert sich auf das Available Stable Funding, d. h. auf die Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten. Im vierten und letzten Teil werden die sonstigen Änderungen erläutert.

ALLGEMEINER TEIL

Die NSFR-Quote aus Art. 413 Abs. 1 CRR betrachtet die Refinanzierungsmittel, die unter Stressbedingungen für mindestens ein Jahr zur Verfügung stehen.

Gem. Art. 428b Abs. 2 C-CRR ist die Quote zu mindestens 100% zu erfüllen. Die Aufsicht hat die Möglichkeit eine höhere Quote institutsindividuell festzulegen. Im Gegensatz zur LCR wird es bei der Einführung der NSFR kein sog. Phase-in geben, d. h., dass die Quote ab Anwendungszeitpunkt vollumfänglich gilt. Fällt die Quote unter 100%, ist das betroffene Institut nach Art. 414 CRR dazu verpflichtet die Aufsicht zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der vorgeschriebenen Quote wiederherzustellen.

Die Meldung der NSFR erfolgt, wie bereits aus der delegierten Verordnung zur Liquidity Coverage Ratio (im Folgenden LCR delVO³, welche bereits am 10. Oktober 2014 veröffentlicht wurde) bekannt, in einer Währung (Art. 415 Abs. 1 CRR). In mehreren Währungen ist zu melden, sofern die Bedingungen des Art. 415 Abs. 2 CRR erfüllt sind.

Wie eingangs erwähnt, treten die Regelungen zwanzig Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und sind weitere zwei Jahre später umzusetzen. Der **erste Meldestichtag**, der die Anwendung umfasst, wird **tendenziell in 2020 erwartet**. Die fortlaufende Meldung erfolgt quartalsweise.

Bei der Neu-Umsetzung der NSFR nach C-CRR wurde auf eine Konsistenz zur LCR delVO geachtet. Dies hat sich auch schon bei der Restrukturierung des Meldebogens C66.00 der ALMM gezeigt, wie im Fachbeitrag von Henning Schneider am 21. Dezember 2016 erläutert wird.⁴

Zudem werden erstmals in der Neuerung des Art. 428 CRR konkrete Anrechnungsfaktoren genannt.

Die betrachteten Laufzeitbänder, die die Laufzeiten bis drei Monate, drei bis sechs Monate, sechs bis neun Monate, neun bis zwölf Monate und größer zwölf Monate umfas-

³ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2015.011.01.0001.01.ENG

⁴ http://1plusi.de/dokumente/fachbeitraege/1_plus_i_Fachbeitrag_Liqui_ALMM_Dez2016.pdf



sen, wurden zur vorherigen Version der CRR nicht verändert.

In einigen Kernpunkten unterscheidet sich die NSFR nach CRR deutlich von der finalen Baseler NSFR aus Oktober 2014.⁵ Auf die wesentlichen Abweichungen soll nun eingegangen werden.

DAS MELDENDE INSTITUT Für Gruppenmeldungen bzw. zur Umgehung der Einzelmeldung kann die Waiver-Option genutzt werden. Im Rahmen der neuen CRR wird die Waiver-Option auf gemischte Finanzgruppen (Art. 8 Abs. 4 C-CRR) und Mitglieder des gleichen Sicherungssystems (Art. 8 Abs. 5 C-CRR) erweitert. Ohne die Nutzung der Waiver-Option ist die NSFR sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelbasis zu erfüllen. Bei Entzug des Waivers ist durch die Behörden ein angemessener Zeitraum des Übergangs zu gewähren (Art. 8 Abs. 7 C-CRR).

Im Zuge der Erweiterung der Waiver Option wurde auch der Kreis der Meldepflichtigen insgesamt vergrößert. Zusätzlich melden müssen zukünftig gem. Art. 411 C-CRR nun auch Rückversicherer und Finanzinstitutionen (Financial Institutions), die in Art. 4 Nr. 26 C-CRR eine Änderung der Definition erfahren haben. In diesem Zuge wurde auch die Personal Investment Company (PIC) definiert.

AVAILABLE STABLE FUNDING (ASF) ART. 428i – 4280 Die Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten, definiert in Art. 428i bis 4280 C-CRR, sind gem. der Stabilität der Refinanzierungsquelle gegliedert. Je stabiler die Quelle ist, desto größer ist der Anrechnungsfaktor des Available Stable Funding (ASF-Faktor). Hierfür sind alle Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und einer Fälligkeit von geringer als einem Jahr in die entsprechenden Restlaufzeitbänder einzuordnen. Die Einordnung in kürzerfristige Laufzeitbänder hat keinerlei Auswirkung auf die Höhe der Anrechenbarkeit in der NSFR, da es sich nur um eine horizontale Verschiebung handelt und keine vertikale. Eine vertikale Verschiebung, sprich eine Einordnung in eine andere Zeile / Produktkategorie, könnte Auswirkung auf die Höhe der Anrechenbarkeit haben. Eine weitere Änderung betrifft die Kaufoptionen. Diese sind hinsichtlich ihrer Laufzeit zum erstmöglichen Ausübungszeitpunkt einzuordnen.

Besonders hervorgehoben werden sollen bei den ASF-Positionen die stabilen und weniger stabilen Einlagen. Die stabilen Einlagen von Privatkunden erhalten einen ASF-Faktor von 95% (statt 85% gem. Basel) und die weniger stabilen Einlagen von Privatkunden bzw. KMUs werden mit 90% (statt 70% gem. Basel) angerechnet. Dies ist zum einen konsistent zur LCR delVO, da hier die gleichen Faktoren verwandt wurden. Zum anderen ergibt sich für die Institute in der NSFR nach CRR im Vergleich zur Baseler NSFR eine deutliche Besserstellung, da der Zähler ceteris paribus steigt.

⁵ http://www.bis.org/bcbs/publ/d295.htm



		Ab
Position	Basel III - Faktor	CRR II - Faktor
Tier 1 und 2 Eigenkapitalinstrumente,, sonstige Passiva mit einer effektiven Restlaufzeit ≥ 1 Jahr	100%	100%
Stabile Einlagenvon Privatkunden und KMUs (gemäß Art. 24 LCR), ohne Fälligkeit o. RLZ < 1 Jahr .	85%	95%
Weniger stabile Einlagen von Privatkunden und KMUs (gemäß Art. 25 LCR), ohne Fälligkeit o. RLZ < 1 Jahr	70%	90%
$Großkundene inlagen von Nichtfinanzunternehmen, Staaten, \ldots, ohne Fälligkeit oder RLZ < 1 Jahr$	50%	50%
Alle übrigen Kategorien von Verbindlichkeiten und Eigenkapital, die nicht in die obigen Kategorienfallen.	0%	0%*

Abb. 1: Vergleich NSFR Faktoren des Available Stable Funding in Basel III vs. C-CRR (eigene Darstellung)

REQUIRED STABLE FUNDING (RSF) ART 428p -428ag Bedeutend stärkere Änderungen haben beim Required Stable Funding stattgefunden (Art. 428p bis 428ag C-CRR), also bei den Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern. Als Regel für die RSF-Faktoren gilt: je höher die Liquidität eines Vermögensgegenstandes, desto geringer der RSF-Faktor.

Für Repurchase Agreements (Repos) gibt es unterschiedliche Faktoren im ASF und im RSF. Im Folgenden wird eine Transaktion mit einem Finanzkunden betrachtet, wobei der erhaltene Vermögensgegenstand eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten aufweist und als Aktivum des Level 1 High Quality Liquid Asset (HQLA) zu klassifizieren ist. Ein solches Repo erhält gem. Art. 428s C-CRR einen RSF-Faktor von 5%. Wird dieses Repo nun mit einem anderen Vermögensgegenstand besichert, liegt der RSF-Faktor gem. Art. 428u C-CRR bei 10%. In der Baseler NSFR erhielte das Repo für den Geber und Nehmer 10% respektive 15%.

Die Kommission erhält die Erlaubnis nach einer dreijährigen Praxiserprobung die neuen Faktoren im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes zu verstetigen. Sollte innerhalb dieser drei Jahre keine Entscheidung gefallen sein, müssen gem. Art. 510 Abs. 7 C-CRR automatisch die höheren Baseler Faktoren angewandt werden.

Für die Zwecke des ASF wird das Repo mit den Baseler Faktoren berücksichtigt. Diese asymmetrische Behandlung verfolgt das Ziel übermäßige kurzfristige Refinanzierung zwischen Finanzinstitutionen zu verhindern, im Sinne der NSFR der goldenen Bilanzregel näher zu kommen sowie Interdependenzen zu vermeiden.

Eine weitere Änderung betrifft die Betrachtung von derivativen Kontrakten. Wenn die Forderungen aus Derivaten (abzüglich des Margins in Form von Barmitteln bzw. Level 1 HQLAs, ausgenommen Covered Bonds) größer sind als die Verbindlichkeiten aus Deriva-



ten⁶, ist die Differenz gem. Art. 428ag C-CRR mit 100% anzurechnen. Zusätzlich sind die erhaltenen Vermögensgegenstände, die als Initial Margin gestellt wurden oder Bestandteil der Ausfallsicherung einer Central Counterparty (CCP) sind, mit einem RSF-Faktor von 85% zu berücksichtigen (Art. 428u C-CRR).

Außerdem werden die Nettoforderungen aus nicht mit Margin unterlegten derivativen Kontrakten mit einem RSF-Faktor von 10% angerechnet. Zur Berechnung des anzurechnenden RSF-Betrages darf alternativ das Potential Future Exposure (PFE) gem. des Standardised Approach for Counterparty Credit Risk (SA-CCR) verwandt werden. Hier möchte die Aufsicht einen risikosensitiveren Ansatz verfolgen. Genauso wie bei den "Repo-Faktoren" wird die Kommission mandatiert mit Hilfe eines delegierten Rechtsaktes innerhalb von drei Jahren den 10% RSF-Faktor bei Derivaten zu bestätigen. Sollte innerhalb dieser drei Jahre keine Entscheidung gefallen sein, wird gem. Art. 510 Abs. 5 C-CRR für alle genetteten derivativen Verbindlichkeiten ein RSF-Faktor von 20% angewandt.

Änderungen im Vergleich zu den Basler Regelungen sind auch im RSF-Bereich weitestgehend vorgenommen worden, um die Konsistenz der Meldungen LCR delVO und NSFR herzustellen. Für die RSF-Anrechnungsfaktoren lässt sich folgende Daumenregel aufstellen:

Haircut in der LCR delVO≈ RSF Faktor.

So werden z. B. lastenfreie Level-1-Pfandbriefe mit 7% RSF-Faktor angerechnet, wohingegen in der Baseler NSFR ein Faktor von 20% vorgesehen ist.

Aus den untenstehenden Übersichten kann entnommen werden, dass es noch weitere Positionen gibt, die in der Baseler Regelung einen "bis-zu-Faktor" erhalten haben. Die betroffenen Positionen werden differenziert und variable unterschiedliche Faktoren zugeordnet. Die NSFR nach C-CRR sieht hier einheitliche Faktoren vor, wodurch ein gewisser Detaillierungsgrad durch die Abweichung der C-CRR von der Baseler NSFR verloren geht.

Was sich grundsätzlich feststellen lässt, ist, dass i. d. R. Level-1- bis Level-2A-Vermögensgegenstände in der neuen CRR bessergestellt werden als in den Baseler Vorgaben. Demgegenüber werden Vermögensgegenstände des Level 2B oder geringerer Qualität in der CRR schlechter gestellt.

© 2017 1 PLUS i GmbH

⁶ Gerechnet je Gegenpartei.



ВА	ASEL III UND CRR II – RSF-FAKTOREN I					
î	Position	Basel III - Faktor	CRR II - Faktor	- / 3		
	v.a. Lastenfreie Vermögensgegenstände, die Level I HQLA (außer Pfandbriefe) sind, CIUs-Anteile mit 0%-LCR-Haircut, Zentralbankreserven, Zahlungsforderungen aus Handelsgeschäften	0%	0%			
der Aktiva	z.B. CIUs-Anteile mit 5%-LCR-Haircut, Wertpapiere in Repo/Leihe-Transaktionen, die weniger als 6 Monate Restlaufzeit haben und mit Level I-Aktiva besichert sind, unwiderrufliche und ungezogene Linien	5%	5%			
	Lastenfreie Level I Pfandbriefe	20%	7%			
Lidniata	z.B. Wertpapiere in Repo/Leihe-Transaktionen, die weniger als 6 Monate Restlaufzeit haben und nicht mit Level I-Aktiva besichert sind	Bis zu 50%	10%			
	Anteile oder Aktien von CIUs mit 12%-LCR-Haircut	Bis zu 50%	12%			
	Unbelastete Level 2A-Assets Außerbilanzielle Handelsfinanzierungen mit einer RLFZ >= 1 Jahr	Bis zu 20%	12%			
	z.B. Anteile oder Aktien von ClUs mit 20%-LCR-Haircut	20%	20%			

Abb. 2 Vergleich NSFR Faktoren des Required Stable Funding in Basel III vs. C-CRR (eigene Darstellung) Teil 1

SEL III UND CRR II – RSF-FAKTOREN	Ab	
Position	Basel III - Faktor	CRR II - Faktor
Lastenfreie Level 2B-ABS-Aktiva	Bis zu 20%	25%
z.B. Pfandbriefe mit LCR Level 2B, Anteile oder Aktien von ClUs mit 30%-LCR-Haircut	Bis zu 20%	30%
Lastenfreie Verbriefungen mit LCR-Level 2B	Bis zu 20%	35%
Anteile oder Aktien von CIUs mit 40%-LCR-Haircut	Bis zu 20%	40%
z.B. lastenfreie sonstige Level 2B-Aktiva, operative Einlagen bei Finanzunternehmen, außerbilanzielle Handelsfinanzierungen mit einer 6 Monate <= RLFZ >= 1 Jahr	Bis zu 50%	50%
Anteile oder Aktien von CIUs mit 55%-LCR-Haircut	Bis zu 50%	55%
Unbelastete Wohnungsbaudarlehen mit Risikogewicht 35% und RLFZ >= 1 Jahr	100%	65%
z.B. Darlehen an Retailpersonen mit PLFZ >= 1 Jahr, börsenfähige Nicht-LCR-Level 2B Wertpapiere	Bis zu 85%	85%
Andere Vermögensgegenstände	100%	100%

Abb. 3 Vergleich NSFR Faktoren des Required Stable Funding in Basel III vs. C-CRR (eigene Darstellung) Teil 2

In diesem Abschnitt werden zum Abschluss noch einige weitere Anpassungen der neuen CRR in Bezug auf die NSFR kurz erläutert, die sowohl das ASF als auch das RSF betreffen.

Für interdependente Zahlungsströme gilt die Verrechnungsmöglichkeit. Das bedeutet z. B., dass für Weiterleitungsdarlehen gem. Art. 428f C-CRR eine Verrechnung der Aktiva und Passiva erfolgen kann.

Für Netzwerke sind gem. Art. 428g und 428h C-CRR Ausnahmeregelungen für Genossenschaftsbanken und öffentlich-rechtliche Institute vorgesehen. Für diese besteht die Möglichkeit, ähnlich wie in der LCR delVO, symmetrische Anrechnungsfaktoren in den ASF bzw. RSF zu verwenden.



FAZIT

Im Rahmen der neuen CRR wurden insbesondere für die NSFR umfangreiche Ergänzungen vorgenommen. Im Vergleich zur Baseler NSFR kommt es aufgrund der "Regionalisierung" und Berücksichtigung europäischer Ansprüche zu einigen Abweichungen. Diese führen an gewissen Stellen zu einer Besserstellung der Institute im Vergleich zu den Baseler Vorgaben, insbesondere was die Level-1- und Level-2-Assets anbelangt. Eine Schlechterstellung ist in Bezug auf Nicht-HQLA-fähige Vermögensgegenstände gegeben. Mit den neuen Regelungen arbeitet die Aufsicht weiter auf konsistente und vergleichbare Meldungen, wie z.B. die Anpassung des C66.00 an die LCR delVO, hin. Zusätzlich werden die entsprechenden Faktoren eingeführt, mit denen eine verbindliche Berechnung der NSFR möglich ist. Allerdings werden erst mit zeitlichem Versatz zu den ergänzenden Regelungen neue Meldebögen veröffentlicht. Für eine Auswirkungsvorschau der neu eingeführten NSFR muss im Zweifelsfall auf die Bögen C60.00 und C61.00 mit entsprechenden Anpassungen zurückgegriffen werden.

1 PLUS i begleitet seine Kunden in aktuellen Beratungsprojekten bei der Implementierung der Liquiditätsanforderungen. Gerne unterstützen wir auch Sie bei der Umsetzung dieser Vorgaben. Über die weitere Entwicklung in diesem Themenbereich halten wir Sie auch zukünftig auf dem Laufenden. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (info@1plusi.de).